

T +41 58 399 30 30  
listing@six-group.com  
ser-ag.com/listing

**SIX Exchange Regulation AG**  
Listing  
Hardturmstrasse 201  
Postfach  
CH-8021 Zürich

Kontaktperson:  
Michael Brunner

Zürich, 11. Juli 2022

**Entscheid vom 11. Juli 2022 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien  
mit einem Nennwert von je CHF 0.50 der Blackstone Resources AG, Baar  
(Valoren-Nr. 46'002'711)**

**I. Sachverhalt**

1. Am 1. Juli 2022 beantragte SIX Exchange Regulation AG (**SER**) beim Regulatory Board die Dekotierung sämtlicher Namenaktien (Valoren-Nr. 46'002'711) der Blackstone Resources AG (**Blackstone** oder **Emittent**) i.S.v. Art. 58 Abs. 2 Kotierungsreglement (**KR**) – mit einer Aufrechterhaltungsfrist von drei Monaten – per 13. Oktober 2022 (letzter Handelstag am 12. Oktober 2022).
2. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18. März 2022 teilte die damalige Revisionsstelle der Blackstone, Moore Stephens Expert (Zurich) AG, dem Emittenten mit, dass sie per sofort als Revisionsstelle zurücktrete. Mit Tagesregistereintrag vom 31. März 2022 und SHAB-Publikation vom 5. April 2022 wurde Moore Stephens Expert (Zurich) AG als Revisionsstelle von Blackstone im Handelsregister des Kantons Zug gelöscht. Seither ist Blackstone ohne Revisionsstelle.
3. Am 22. März 2022 orientierte Blackstone SER über diese Tatsache und beantragte eine Fristerstreckung in Bezug auf die Einreichung und Publikation des Geschäftsberichts 2021.
4. Mit E-Mail vom 28. März 2022 forderte SER Blackstone gestützt auf Art. 58 Abs. 2 KR auf, den ordnungsgemässen Zustand bis 29. April 2022 wiederherzustellen und ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 KR zu bestellen sowie SER einen entsprechenden schriftlichen Nachweis einzureichen.
5. Mit E-Mail vom 14. April 2022 ersuchte Blackstone um eine Fristerstreckung bis 30. Juni 2022 um ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 KR zu bestellen. Mit E-Mail vom 14. April 2022 genehmigte SER eine Fristerstreckung bis 15. Juni 2022.

6. Mit Entscheid vom 25. April 2022 genehmigte SER (unter den üblichen Auflagen und Bedingungen) eine temporäre Ausnahme einer Aufrechterhaltungspflicht, nämlich den Aufschub der Publikation des Geschäftsberichts 2021 sowie die Einreichung bei SER bis spätestens 31. Juli 2022.
7. Mit E-Mail vom 2. Juni 2022 ersuchte Blackstone um eine weitere Fristerstreckung betreffend die ordnungsgemässe Bestellung des Revisionsunternehmens gemäss Art. 13 KR bis 31. Juli 2022. Mit E-Mail vom 9. Juni 2022 genehmigte SER eine letztmalige Fristerstreckung bis 30. Juni 2022. Des Weiteren wurde der Emittent darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist die Dekotierung i.S.v. Art. 58 Abs. 2 KR durch das hierfür zuständige Regulatory Board ohne Weiteres eingeleitet werde.
8. Bis am 30. Juni 2022 ging bei SER kein schriftlicher Nachweis des Emittenten betreffend Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mittels Bestellung eines Revisionsunternehmens gemäss Art. 13 KR ein.
9. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Dekotierung beim Regulatory Board wurde der Handel mit den Aktien der Blackstone per 1. Juli 2022 gestützt auf Art. 57 KR bis auf Weiteres sistiert, da Blackstone eine wesentliche Kotierungsanforderung (Art. 13 KR) seit mehr als drei Monaten nicht mehr erfüllt.
10. Am 6. Juli 2022 reichte die anerkannte Vertretung der Blackstone namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SER ein.
11. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien der Blackstone (Valoren-Nr. 46'002'711) auf der Grundlage des Verwaltungsratsbeschlusses vom 5. Juli 2022 zu dekotieren.
12. Die anerkannte Vertretung begründet den Antrag sinngemäss wie folgt:

Da SIX Swiss Exchange AG [recte: SER] am 1. Juli 2022 entschieden habe, den Handel mit den Namenaktien der Blackstone zu sistieren, habe der Verwaltungsrat von Blackstone beschlossen, die Dekotierung von der SIX Swiss Exchange AG innert fünf Börsentagen (analog zu Art. 4 Abs. 3 RLD) zu beantragen.
13. Das Regulatory Board hat den Antrag vom 1. Juli 2022 von SER sowie das Gesuch des Emittenten vom 6. Juli 2022 zur Kenntnis genommen und am 11. Juli 2022 aufgrund des vorliegenden Sachverhalts entschieden, sämtliche Namenaktien der Blackstone i.S.v. Art. 58 Abs. 2 KR von SIX Swiss Exchange AG zu dekotieren.

## II. Begründung

14. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 KR sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von

ihm begebenen Effekten. Das Regulatory Board kann jedoch gemäss Art. 58 Abs. 2 KR die Dekotierung einleiten, wenn das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 KR nicht erfüllt, und der Emittent auch innert angemessener Frist keinen Nachweis erbringen kann, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 Revisionsaufsichtsgesetz (**RAG**) zugelassen ist. Das Regulatory Board legt den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag fest. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens zwölf Monate. Das Regulatory Board berücksichtigt bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, die Streuung pro Titelkategorie, die Liquidität, Handelsvolumen, eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung etc. (Art. 4 RLD).

15. Im vorliegenden Fall hat das Regulatory Board am 11. Juli 2022 entschieden, sämtliche Namenaktien des Emittenten mit einer Aufrechterhaltungsfrist von drei Monaten i.S.v. Art. 58 Abs. 2 KR zu dekotieren. Es liegt kein Sachverhalt i.S.v. Art. 4 Abs. 3 RLD vor, welcher eine Verkürzung der Aufrechterhaltungsfrist auf fünf Börsentage, wie es der Emittent beantragt, erlauben würde. Das Regulatory Board ist der Auffassung, dass aufgrund des dargelegten Sachverhalts sowie der Streuung von rund 30 % eine Frist von drei Monaten zwischen Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag angemessen ist. Das Regulatory Board hat daher dem Antrag von SER um Dekotierung des Emittenten entsprochen und die Dekotierung der Namenaktien auf den 13. Oktober 2022 (letzter Handelstag: 12. Oktober 2022) festgelegt.

### III. Dispositiv

1. Das Regulatory Board hat entschieden, sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 der Blackstone Resources AG, Baar (Valoren-Nr. 46'002'711) i.S.v. Art. 58 Abs. 2 KR zu dekotieren.
2. Die **Dekotierung** der Namenaktien erfolgt per **13. Oktober 2022** (letzter Handelstag an SIX Swiss Exchange AG ist **12. Oktober 2022**).
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf Dekotierung werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

i.V.

Sabir Sheikh  
Head Listing & Enforcement

Michael Brunner  
Legal Counsel

### **Rechtsmittelbelehrung**

Emittenten und Sicherheitsgeber im Sinne des Kotierungsreglements können Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weiterziehen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben (Art. 62 Abs. 2 KR).

Entscheide betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten gemäss Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 2, sanktionsweise ausgesprochene Dekotierungen sowie Dekotierungen von kollektiven Kapitalanlagen können von Aktionären nicht angefochten werden (Art. 62 Abs. 4 KR).